

Medienmitteilung

Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen die Post

Solothurn, 22. Juli 2010 - Die Staatsanwaltschaft hat beim Richteramt Solothurn-Lebern Anklage gegen die Schweizerische Post wegen Geldwäscherei erhoben. Ursprung der Anklage ist eine Barabhebung von CHF 4,6 Mio. durch den einzigen Verwaltungsrat der in Solothurn domizilierten BE Creativ-Service AG, welche diese Gelder durch betrügerische Machenschaften erworben haben soll. Der Schweizerischen Post wird vorgeworfen, die entsprechende Barauszahlung ohne jegliche Vorabklärung vorgenommen zu haben. Die deliktischen Gelder wurden unmittelbar nach deren Auszahlung ausser Landes gebracht und sind seither unauffindbar.

Die Staatsanwaltschaft Solothurn führt seit Sommer 2006 ein Strafverfahren gegen die beiden verantwortlichen Personen der BE Creativ-Service AG. Ihnen wird vorgeworfen, Kundengelder von über CHF 34 Mio., welche ihnen zu Anlagezwecken zugeflossen sind, zweckentfremdet zu haben. Unter anderem flossen am 10. Februar 2005 EUR 5 Mio. von zwei holländischen Kunden auf das Post-Konto ihrer Firma. Am 11. Februar 2005 erfolgte dann der Barbezug von CHF 4,6 Mio..

Aufgrund mehrerer Anzeigen von Geschädigten im Verfahren gegen die BE Creativ-Service AG eröffnete die Staatsanwaltschaft im Sommer 2007 gegen zwei Mitarbeiterinnen der Post sowie gegen die Schweizerische Post als Unternehmen ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei. Aufgrund der Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass die beiden beschuldigten Mitarbeiterinnen, welche die entsprechende Barauszahlung ausgeführt haben, sich weisungskonform verhalten und sich zudem vor der Auszahlung bei der internen für Geldwäschereifragen zuständigen Stelle rückversichert haben. Das Strafverfahren gegen diese beiden Personen wurde daher eingestellt.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die interne Stelle für Geldwäschereifragen trotz Kenntnis des ausserordentlich hohen Barbezuges von CHF 4,6 Mio. im Vorfeld der Auszahlung keine Abklärungen über Herkunft und Verwendung der Gelder vorgenommen hat. Weiter wird der Post vorgeworfen, dass keine interne Regelungen zu existieren scheinen,

die festlegen, wie bei der Ankündigung von unüblich hohen Barbezügen vor deren Auszahlung im Hinblick auf die Geldwäschereiproblematik vorzugehen ist.

Mangels solcher Regelungen wirft die Staatsanwaltschaft Solothurn der Schweizerischen Post ein Organisationsverschulden vor, da diese nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um Geldwäschereihandlungen zu verhindern. Gemäss Art. 102 StGB liegt die Strafdrohung für Unternehmen bei einer Busse von bis zu CHF 5 Mio.

Die polizeilichen Ermittlungen im Verfahren gegen die Verantwortlichen der BE Creativ-Service AG sind abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft wird in den nächsten Monaten die Schlusseinvernahmen der Beschuldigten vornehmen und dann die Anklage vorbereiten.

Weitere Auskünfte erteilt:

Staatsanwältin Barbara Lips, Tel 032 627 89 72, Donnerstag, 22. Juli 2010, von 10.00 bis 12.00 Uhr.